

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 104/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jita Ilona K[REDACTED], geborene B[REDACTED],
[REDACTED] W[REDACTED] Street, N[REDACTED], [REDACTED],
c/o E[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Januar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

und ständig). Ob die Klägerin mit der Anmeldung vom 31. Dezember 1965 zugleich ein Neuantragsrecht nach Art. III EWG-Schluss geltend gemacht hat, kann offenbleiben. Sie hat es jedenfalls nicht bis zum 31. März 1967 aus der globalen Anmeldung als den Anspruch herausgestellt, den sie weiterverfolgen wollte. Der Eingang des B-Bogens bei der Entschädigungsbehörde in Mainz am 31. März 1965 wahrte die Frist nicht, weil das Verfahren bei der Behörde in Koblenz anhängig war (BGR RzW 1978, 66; 229).

Mai

Dr. Lang

